

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Initiative des EU-Agrarkommissars Dacian Ciolos unterstützt wird. Europäische Bauern sollen künftig EU-Direktzahlungen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Insbesondere sollen sie auf sieben Prozent ihrer Flächen der Ökologie Vorrang geben. Sie sollen mindestens drei verschiedene Feldfrüchte anbauen. Mais dürfe nicht mehr als 70 Prozent der Anbaufläche einnehmen. Bis zum Jahr 2020 sollen nur noch fünf Prozent des Weidelandes in Ackerland umgewandelt werden dürfen. Der Petent führt näher aus, dass durch die konventionelle Landwirtschaft ein großer Teil der wild lebenden Pflanzen und Tiere in der Existenz bedroht werde. Zudem würden die Böden und das Grundwasser durch Schadstoffe belastet. Der zunehmende Anbau von Mais zur Stromerzeugung in Biogasanlagen habe dazu geführt, dass brachliegende Flächen intensiv genutzt würden. Die verfügbaren landwirtschaftlich nutzbaren Flächen seien knapp geworden. Unter dieser zunehmenden Verknappung litten vor allem kleinere Betriebe und ökologisch tätige Landwirte. Die Direktzahlungen der heutigen EU-Agrarförderung würden überwiegend an landwirtschaftliche Großbetriebe geleistet. Diese würden nicht nach ökologischen Grundsätzen wirtschaften.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 157 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen mitzuteilen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Anliegen betrifft den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik vom 12. Oktober 2011. Am 20. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Im Hinblick auf die mit der Petition angesprochenen Punkte stellt sich die Beschlusslage auf EU-Ebene wie im Folgenden ausgeführt dar:

- Im Rahmen des so genannten Greenings der Direktzahlungen müssen grundsätzlich die Landwirte mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche im Rahmen der Greeningmaßnahme „Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen“ zukünftig 5 v.H. der Ackerfläche des Betriebs als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Bis zum 31. März 2017 wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Anwendung dieser Maßnahme vorlegen, der gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Prozentsatz von 7 v.H. ab dem Jahr 2018 enthält. Bei den als ökologische Vorrangflächen anrechenbaren Flächen können auch produktive Flächennutzungen mit einem Nutzen für Umwelt- und Klimaschutz angerechnet werden (z. B. Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen).
- Im Rahmen der Greening-Maßnahme „Anbaudiversifizierung“ müssen grundsätzlich in Betrieben mit 10 bis 30 Hektar Ackerfläche mindestens zwei verschiedene Kulturen angebaut werden, wobei eine Kultur maximal 75 v.H. umfassen darf. In Betrieben mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens drei verschiedene Kulturen angebaut werden, wobei eine Kultur max. 75 v.H. und die zwei Hauptkulturen maximal 95 v.H. der Ackerfläche umfassen dürfen.
- Als dritte Greening-Maßnahme sieht das EU-Recht einen Schutz von besonders sensiblem Dauergrünland in Natura-2000 Gebieten mit einem Umbruch- und Pflugverbot vor. Darüber hinaus darf das übrige Dauergrünland nach der Entscheidung des Mitgliedstaates entweder auf nationaler, regionaler oder einzelbetrieblicher Ebene nur noch in begrenztem Umfang umgewandelt werden. Bei einer Abnahme des Dauergrünlandanteils von mehr als 5 v.H. gilt eine Verpflichtung zur Wiederanlage von Dauergrünland.

Die Verordnung ist das Ergebnis der politischen Einigung zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hierdurch wird dem Anliegen des Petenten überwiegend Rechnung getragen. Das EU-Recht räumt den

Mitgliedstaaten einen gewissen Handlungsspielraum ein. Das am 15. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Direktzahlungen-Durchführungsgesetz dient der Umsetzung dieser Handlungsoptionen. Im Gesetz wird beim Greening z.B. geregelt, dass den deutschen Landwirten alle im EU-Recht möglichen Arten von ökologischen Vorrangflächen zur Verfügung stehen sollen. Alles Dauergrünland in so genannten FFH-Gebieten - spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensraumtypen dienen und die in mehreren Anlagen zu der Richtlinie aufgelistet sind - unterliegt als sensibles Dauergrünland einem Umbruch- und Pflugverbot. Außerhalb dieser Gebiete darf Dauergrünland zukünftig bereits vor Entstehen der Fünf-Prozent-Schwelle nur noch mit Genehmigung umgewandelt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.